

Teilrevision des Bündner Schulgesetzes

Kurzargumentarium

Die sechs Forderungen des LEGR

Die Delegiertenversammlung LEGR beschloss im Herbst 2018 mit Blick auf die anstehende Teilrevision des Schulgesetzes folgende sechs Forderungen:

1. Die Gleichstellung des Kindergartens
2. Eine gerechte Altersentlastung für alle
3. Lehrplan-21-kompatible Lehrmittel für Italienisch- und Romanischbünden
4. Die Reduktion des wöchentlichen Unterrichtspensums um eine Lektion zu Gunsten von anderen Aufgaben
5. Bezahlte Besprechungslektionen zur Umsetzung der Integration
6. Löhne der Lehrpersonen im Deutschschweizer Mittel

Seit 2018 ist der Lehrpersonenmangel zu einem dringenden Problem in der Schweiz geworden. Das Bundesamt für Statistik erwartet bis mindestens 2031 eine Verschärfung der Situation. Die Forderungen des LEGR nach einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen haben an Brisanz gewonnen. Attraktive Arbeitsbedingungen sind ein wichtiges Mittel, dem Lehrpersonenmangel mittel- und langfristig entgegenzuwirken. Der Kanton Graubünden wird es sich nicht mehr lange leisten können, hinter anderen Kantonen her zu hinken.

1. Gleichstellung Kindergarten

a. Kindergartenobligatorium

Forderung:
Der Besuch des Kindergartens ist für die Kinder obligatorisch

Mit dem Lehrplan 21 beginnt die Schulzeit jedes Kindes mit dem Zyklus I, dem Eintritt in den Kindergarten. Die ersten zwei Jahre des Zyklus I (Kindergarten) sind heute im Kanton Graubünden für die Kinder freiwillig.

Der 2018 eingeführte Lehrplan 21 baut die Kompetenzen über elf Schuljahre auf – vom Zyklus I bis Zyklus III. Kompetenzlücken aufgrund eines fehlenden Kindergartenbesuchs sind schwierig aufzuholen.

Ein Obligatorium ändert kaum etwas an der bereits gelebten Praxis. Ein Kindergartenobligatorium löst keine Kostenfolgen aus, da für Gemeinden bereits ein Angebotsobligatorium besteht, das fast alle Kinder besuchen. Der Widerspruch zwischen Angebotspflicht und Besuchspflicht würde aufgehoben.

Der Kanton Graubünden kennt als einziger Kanton kein Kindergartenobligatorium.

Gesetzesänderung

Art. 7 Kindergartenstufe

Abs. 3

Der Besuch des Kindergartens ist obligatorisch.

Art. 10 Recht auf Schulbesuch, Schulpflicht

Abs. 2

Der Schulbesuch ist auf allen Stufen / Zyklen der Volksschule obligatorisch

Art. 12 Schuleintritt, Vorverlegung und Aufschub der Schulpflicht

Abs. 1

Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erfüllt haben, treten auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Kindergartenstufe / Zyklus I ein.

Art. 13

Abs. 1

Die Schulpflicht umfasst in der Regel elf Schuljahre ...

Abs. 2

Mit Erfüllung der elfjährigen Schulpflicht ...

b. Lektionen statt Stunden

Forderung:
Im Kindergarten wird mit Lektionen statt mit Stunden gerechnet

Der Unterricht im Kindergarten wird heute in Graubünden in Stunden gerechnet.

Es ist einfacher, den Unterricht in Lektionen zu rechnen, auch wenn nicht in Fächern unterrichtet wird: Mit 29 Lektionen kann der Einsatz der Lehrpersonen wie auf der Primarstufe aufgebaut werden. Der Zyklus 1 kann einheitlich abgerechnet und geplant werden. Das Unterrichtssetting ändert sich dabei nicht. Die Arbeitszeit in den Zyklen I bis III (Kindergarten bis Oberstufe) wird einheitlich.

Der Unterricht von Heilpädagog:innen, die im Kindergarten wie auch auf der Primarstufe mitarbeiten, wird einfacher zu organisieren.

Aktuell sind es nur noch die Kantone Graubünden und Schaffhausen, die in Stunden abrechnen.

Gesetzesänderung

Art. 62

Abs. 1

Für ein Vollzeitpensum sind folgende Anzahl Unterrichtseinheiten pro Schulwoche zu leisten: Auf allen Zyklen/Stufen XX Lektionen.

2. Altersentlastung für alle

c. Klassenlehrperson

Forderung:

Kindergartenlehrpersonen wird die Klassenleitung anerkannt und mit einer Lektion entschädigt

Im Gegensatz zu den Kolleg:innen der anderen Schulstufen erhalten Kindergartenlehrpersonen heute keine Klassenleitungsfunktion anerkannt, die mit einer Lektion pro Woche entschädigt wird.

Gemäss Art. 59 des Schulgesetzes gelten für die Lehrpersonen aller drei Zyklen dieselben Pflichten des Berufsauftrags uneingeschränkt. Die Kindergartenlehrpersonen tragen die volle Verantwortung für ihre Klasse und stehen in der Führungsverantwortung.

Die Klassenlehrperson ist die erste Ansprechperson für die Bedürfnisse der Kinder und deren Eltern. Sie führt die Elterngespräche und bietet Unterstützung bei Schwierigkeiten. Sie ist die verantwortliche Ansprechperson der Schulleitung.

Die Lehrperson der Kindergartenstufe ist für die Koordination mit anderen Fachpersonen, Heilpädagog:innen, Theapeut:innen zuständig.

Einzig der Kanton Graubünden entzieht den Lehrpersonen der Stufe Kindergarten die Anerkennung als Klassenleitung.

Gesetzesänderung

Art. 23

Abs. 1

Die Schülerinnen und Schüler aller Stufen/Zyklen werden einer Klasse zugeteilt.

Art. 62

Abs. 2

Das Pensum einer Klassenlehrperson aller Stufen/Zyklen reduziert sich um eine Lektion pro Schulwoche.

d. Lohn

Forderung:

Kindergartenlehrpersonen erhalten denselben Lohn wie Primarlehrpersonen

Der heute im Gesetz festgehaltene Anfangslohn für Kindergartenlehrpersonen ist der bei weitem tiefste in der Schweiz ausbezahlte Lohn für Lehrpersonen. Im Schulgesetz 2012 wurde zwar der Lohn verbessert. Dennoch blieb der Bündner Lohn weit entfernt von den Löhnen anderer Kantone. Inzwischen hat sich der Unterschied nochmals vergrössert.

Die Lehrbefähigung auf der Kindergartenstufe wird durch die EDK mit einem «Bachelor of Arts in Education» erreicht. Die EDK kennt die Kategorie «Kindergartenlehrperson» seit 2020 nicht mehr. Der Berufsabschluss heisst heute «Lehrperson Primar, Zyklus 1» und umfasst nebst dem Kindergarten auch die zwei ersten Primarschulklassen.

Der Beruf der Kindergartenlehrperson ist anspruchsvoll. Die Arbeit hat sich im Verlauf der letzten Jahre in Bezug auf die Inhalte, die Anforderungen, die Verantwortung und die zeitliche Beanspruchung wesentlich verändert.

Neue Tätigkeitsbereiche von erheblichem Ausmass sind dazu gekommen:

- Ermitteln des Lernstandes, der Lernvoraussetzungen und der Lernpotenziale der Schülerinnen und Schüler
- Mitarbeit und Gestaltung von gemeinsamen Schulprojekten
- Mitwirken an Unterrichtsentwicklung Integration
- Zusammenarbeit mit heilpädagogischen Lehrpersonen und anderen Fachpersonen
- Mitwirkung bei der Förderplanung einzelner Kinder
- Abklärungen mit kantonalen Stellen
- verstärkter Elternkontakt
- Besprechungen in pädagogischen Fachteams
- mehr Vorbereitungszeit

Gesetzesänderung

Art. 66 Mindestjahresbesoldung

Abs. 1

a) Zyklus 1 und Zyklus 2 (Kindergarten bis Ende Primar)

Forderung:

Alle Lehrpersonen erhalten eine Altersentlastung – anteilmässig zum Pensum

Das Schulgesetz schreibt heute vor, dass Lehrpersonen nur bei einem 100%-Pensum ab 55 Jahren das Anrecht auf 2 Lektionen und ab 60 Jahren 3 Lektionen Altersentlastung erhalten. Manche Gemeinden geben dennoch für Pensen unter 100% eine Altersentlastung.

Ältere Erwerbstätige benötigen mehr Zeit, um sich zu erholen. Das kantonale Personalgesetz sieht darum im Alter eine zusätzliche Ferienwoche vor. Um die Produktivität zu behalten, ist es sinnvoll und auch praktikabel, den älteren Erwerbstätigen mehr Ferien zu gewähren.

Gemeinden, die ihren Angestellten unabhängig vom Anstellungsgrad den erhöhten Ferienanspruch gemäss Personalgesetz geben, aber den ebenso von ihnen angestellten Lehrpersonen in Teilzeit jedoch keine Altersentlastung zugestehen, behandeln ihre Angestellten ungleich.

Eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Gemeindeangestellten liesse sich nur dann rechtfertigen, wenn der Lehrberuf leichter wahrzunehmen wäre als die anderen beruflichen Tätigkeiten in einer Gemeinde. Dem ist aber nicht so. Die Studie «Die Belastung von Lehrpersonen aus arbeitsmedizinischer und psychologischer Sicht vom Institut für Arbeitsmedizin 2016» zeigt auf, dass Faktoren wie die fehlenden oder zu kurzen Pausen, die mangelhaften Rückzugsmöglichkeiten, die Häufigkeit der Interaktion zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler, und vor allem die ständige Erreichbarkeit den Lehrberuf anstrengend machen. Berufsvergleiche verschiedener Studien zeigen, dass im Lehrberuf eine höhere Burnout-Tendenz festzustellen ist als in anderen Berufen.

Die fehlende Altersentlastung von Teilzeitangestellten ist zudem eine Ungleichbehandlung unter Lehrpersonen. Ein Beispiel: Eine Lehrerin, die mit 27 Lektionen (ca. 93%) angestellt ist, verdient 7% weniger und arbeitet 1 Lektion mehr als ihr Kollege, der zu 100% (29 Lektionen) angestellt ist, jedoch mit der Altersentlastung «nur» 26 Lektionen unterrichten muss.

Immer häufiger erhalten Lehrpersonen Arbeitsverträge mit einer Spannweite von 80-100%. Mit solchen Arbeitsverträgen wird - oft auch unbewusst - die Altersentlastung für 100%-angestellte Lehrpersonen umgangen.

Lehrpersonen vor der Pensionierung würden oft gerne weniger arbeiten. Doch sie reduzieren ihr Pensum nicht, da sie dann die Altersentlastung verlieren würden. Die Folge davon: Sie arbeiten über ihre Belastungsgrenze hinaus. Der Ausfall einer Lehrperson durch Burnout hat eine stark negative Auswirkung auf das Schulklima und bringt hohe Kosten mit sich.

Umsetzung

Oft wird begründet, eine Altersentlastung für Teilzeitlehrpersonen sei nicht umsetzbar, da man Lektionen nicht anteilmässig kürzen könne. Es gibt in der Schweizer und Bündner Schullandschaft jedoch verschiedene bewährte Modelle, eine gerechte Altersentlastung umzusetzen.

Verschiedene Bündner Schulen, die eine Altersentlastung kennen, reduzieren zum Beispiel für Teilzeitangestellte die Altersentlastung um eine Lektion statt um zwei und ab weniger als 50% gibt es dann keine Altersentlastung mehr. Doch Lehrpersonen unter 50% leisten am meisten Überstunden und werden damit bestraft.

Die Bündner Kantonsschule BKS, die privaten Mittelschulen und die PH Graubünden kennen ein gerechteres und besseres Modell. Die Lehrpersonen werden zu einem fixen Prozentsatz angestellt. Der Einsatz kann dann von einem Jahr zum anderen variieren. Doch die Anstellung und der Lohn bleibt konstant, da dies über die Jahre ausgeglichen wird. Die Altersentlastung kann leicht in dieses System eingebaut werden, indem die Altersentlastung anteilmässig zugesprochen wird.

Umsetzungsvorschlag des LEGR

Dieses Modell wird bereits heute im Kanton Luzern angewendet. Es baut auf dem heutigen System der Lektionenzahl auf und kombiniert sie mit den Vorzügen des Bündner Mittelschulmodells.

Die Altersentlastung kann auf unterschiedliche Weise bezogen werden: Die Schulleitung entscheidet in Absprache mit der Lehrperson über die Form des Bezugs der Altersentlastung.

- a. als Vergütung/Einrechnung ins Pensum
- b. als Gutschrift in die persönliche Pensumbuchhaltung
- c. als Kombination von Vergütung und Gutschrift in die Pensumbuchhaltung
- d. in Form von Urlaub

Gesetzesänderung

Art. 62 Altersentlastung

Abs. 3

Lehrpersonen haben ab dem 55. Altersjahr Anspruch auf Altersentlastung.

schwierig geworden, an geeignete Lehrmittel zu gelangen. Die Unterrichtsvorbereitung wird damit problematisch und aufwändig. Dies kann mitunter ein Grund sein, dass die betroffenen Lehrpersonen in die deutschsprachige Schweiz abwandern.

Damit die Vermittlung der italienischen und rätoromanischen Sprache in den Schulen gewährleistet ist, soll die Erarbeitung der fehlenden lehrplan-kompatiblen Lehrmittel beschleunigt werden. Dazu müssen dringend mehr finanzielle Mittel gesprochen werden.

Gesetzesänderung

Art. 635 Lehrmittel

Abs. 3

Lehrmittel werden in den Sprachen Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch herausgegeben. Die Einführung eines neuen Lehrplans wird mit der Lehrmittelherausgabe koordiniert.

Drei Forderungen zur Konkurrenzfähigkeit Graubündens:

In den Bereichen Unterrichtsbelastung, Koordinationsgefässe für den integrativen Unterricht und Entlohnung der Lehrpersonen liegt der Kanton Graubünden hinter den anderen Kantonen zurück. Um gegen den Lehrpersonenmangel vorzugehen, braucht es Massnahmen, die den Lehrberuf im Kanton Graubünden attraktiv machen. Wir bauen darauf, dass der Grosse Rat eine zukunftsfähige Bündner Schule erhalten und finanzieren will und kann. Dies gelingt nur mit genügend und gut ausgebildeten Lehrpersonen, die es zu erhalten und in Anbetracht der kommenden Pensionierungswelle zu gewinnen gilt. Die unten vorgeschlagenen Forderungen 4 – 6 verbessern die Arbeits- und Anstellungsbedingungen für Bündner Lehrpersonen.

3. Lehrplan 21 kompatible Lehrmittel für Italienisch- und Romanischbünden

Forderung:

Mit dem Lehrplan 21 kompatible Lehrmittel stehen in allen Kantonsprachen zur Verfügung.

Für die deutschsprachige Volksschule des Kantons Graubünden sind aktuell die meisten Lehrmittel vorhanden, um nach dem Lehrplan 21 zu unterrichten. Viele LP-21-Lehrmittel für die rätoromanisch- sowie auch für die italienischsprachige Volksschule fehlen jedoch weitgehend – eine Ausnahme bilden dabei Übersetzungen obligatorischer Lehrmittel. Die Öffnung der Bündner Schulen für die romanischen Idiome zog keine Erhöhung der Finanzen für die damit ausgelöste Übersetzungsarbeit der Lehrmittel nach sich, so dass noch heute viele Übersetzungen fehlen. Damit ist es für die Lehrpersonen im romanischen oder italienischen Sprachgebiet sehr

4. Reduktion des Vollzeitpensums um eine Lektion

Forderung:

Die Einführung der 39. Unterrichtswoche ab 2021 soll mit einer Reduktion des Vollzeitpensums um eine Unterrichtslektion von 29 auf 28 Lektionen pro Woche kompensiert werden.

Die Bündner Lehrpersonen arbeiteten gemäss der LCH-Arbeitszeiterhebung 2019 im Durchschnitt mit 2080 Stunden pro Jahr drei Wochen über der damaligen Referenzarbeitszeit des Personalgesetzes von ca. 1940 - 1960 Stunden pro Jahr. Mit der fünften Ferienwoche für öffentliche Angestellte verringerte sich die Referenzarbeitszeit auf rund 1920 Arbeitsstunden im Jahr. Im Gegensatz dazu wurde im August 2021 die Arbeitszeit der Lehrpersonen mit der Einführung der 39. Unterrichtswoche verlängert. Hochgerechnet bis heute stieg die Überzeit einer Bündner Lehrperson also durchschnittlich auf etwa fünf Wochen pro Jahr. Mit anderen Worten: Bündner Lehrpersonen arbeiten, als würden ihnen keine Ferien und keine Erholung zustehen.

Diese weitere Ungleichbehandlung von Lehrpersonen und anderen Gemeindeangestellten ist stossend. Der Aufwand ausserhalb des Unterrichts ist in den vergangenen Jahren insbesondere für Klassenlehrpersonen stark gestiegen.

Es braucht mehr Zeit für:

- die Administration
- die Elternarbeit
- Absprachen mit Therapeut:innen*
- die Teamabsprachen
- die Schulentwicklung
- die Umsetzung einer positiv gelebten Integration
- die Erfüllung der von der Schulleitung aufgetragenen «Ämtlis»
- die Weiterbildung
- allfällige Hausaufgabenlektionen*
- die Stärkung des Sprachunterrichts wie Austauschwochen*
- die Unterrichtsvorbereitung bei fehlenden Lehrmitteln in Romanisch oder Italienisch*. Die meisten Aufgaben werden nicht zusätzlich abgegolten.

Gesetzesänderung

Art. 62 Vollzeitpensum

Abs. 1

Für ein Vollzeitpensum sind folgende Anzahl Unterrichtseinheiten pro Schulwoche zu leisten:

- a) Kindergartenstufe: 28 Lektionen
- b) Primarstufe: 28 Lektionen
- c) Sekundarstufe I: 28 Lektionen

* wird von den Schulgemeinden unterschiedlich gehandhabt

5. Bezahlte Besprechungslektion zur Umsetzung der Integration

Forderung:

In allen Bündner Schulen sollen betroffene Lehrpersonen und Schulische Heilpädagog:innen bezahlte Zeit für die gemeinsame Unterrichts- und Förderplanung sowie für den Austausch über die Schülerinnen und Schüler erhalten.

Die Basis bildet die wissenschaftliche Integrationsumfrage des LEGR im 2022 in der Bündner Volksschule. Befragt wurden Klassenlehrpersonen, Schulische Heilpädagog:innen (SHP) sowie Fachlehrpersonen aller drei Zyklen.

Einer der Hauptkritikpunkte der Befragten bei den Integrationsmassnahmen war das Fehlen eines vom Kanton vorgeschriebenen und bezahlten Austauschgefässes zwischen der SHP und der Lehrperson. In vielen Bündner Schulen existieren solche Zeitgefässe überhaupt nicht:

- 64% der SHP erhalten in das Arbeitspensum integrierte Besprechungslektionen.
- Lediglich 25% der Klassenlehrpersonen erhalten in das Arbeitspensum integrierte Besprechungslektionen
- Die Fachlehrpersonen erhalten normalerweise keine bezahlte Besprechungslektion.
- Betroffen durch die unterschiedliche Handhabung der Gemeinden sind dabei alle Kinder: diejenigen mit erhöhtem Förderbedarf, aber auch die anderen Kinder in der Klasse.

Besuchen Schüler und Schülerinnen mit erhöhtem Förderbedarf den Unterricht einer Klasse, ist eine einheitliche, verpflichtende und im Stundenplan verankerte Besprechungslektion unverzichtbar. Dies bedingt aber auch, dass alle beteiligten Lehrpersonen sowie auch Heilpädagog:innen dafür entlohnt werden. Es braucht für die Integration die bezahlte Besprechungslektion in allen Gemeinden.

Gesetzesänderung

Art. 62 Vollzeitpensum

Neuer Abs. 4

Bei der Integration von Kindern mit sonderpädagogischen Massnahmen im hoch- und niederschwelligen Bereich reduziert sich für die an den iF/ISS-Lektionen beteiligten Lehrpersonen das Unterrichtspensum im angemessenen Rahmen.

6. Löhne der Lehrpersonen im Deutschschweizer Mittel

Forderung:

Die Festlegung der Mindestlöhne der Bündner Lehrpersonen gehört in die Kompetenz der Bündner Regierung. Die Löhne sollen dabei vom Schlusslicht der Kantone ins Deutschschweizer Mittel gelangen.

In Zeiten des Lehrpersonenmangels muss Graubünden auch bei den Löhnen wettbewerbsfähig werden. Lohnanpassungen können nicht warten, bis endlich eine Gesetzesrevision angegangen wird. Die Regierung muss deshalb die Kompetenz erhalten, die Löhne der Volksschullehrpersonen festzulegen. Graubünden ist der einzige Kanton, in dem die Höhe der Löhne der Lehrpersonen als Mindestlohn im Gesetz festgehalten wird.

Mit der Lohnverbesserung der Schulgesetzesrevision von 2011-12 wurde erreicht, dass Graubünden (mit Ausnahme des Kindergartens) nicht mehr weit hinter den anderen Kantonen zurücklag. Trotz der eingeleiteten Schritte blieb Graubünden bei fast allen Lehrpersonenkategorien am Schluss der Lohn-tabelle. Und seither haben sich die Bündner Löhne im Gegensatz zu anderen Kantonen nicht weiter entwickelt.

Ein Vergleich der Bündner Löhne 2022-23 mit denjenigen der EDK-Ost-Kantone inkl. Durchschnitt EDK-Ost und Deutschschweiz zeigt deutlich den Rückstand von Graubünden.

Als Beispiel dient hier der Lohnvergleich auf der Primarstufe:

Kanton	1. Jahr/SFr.	11. Jahr/SFr.	maximal
ZH	96'298	119'536	148'532
FL	86'783		140'840
SH	83'018		127'179
SG	82'700	99'316	122'104
EDK-Ost	82'406	103'054	126'606
TG	81'073	99'783	122'421
Deutschschweiz	80'615	104'767	123'361
AR	80'376	98'916	121'158
GL	79'560		119'900
AI	77'903	102'427	123'444
GR Primar	73'944	98'346	113'874
GR Kindergarten	61'620	81'955	94'895
Differenz Graubünden Primar zur Deutschschweiz im Durchschnitt:	-6'671	-6'421	-9'487

Gesetzesänderung

Art. 66 Mindestjahresbesoldung

Abs. 1

Für die Lehrpersonen aller Zyklen/Stufen der Volksschule legt die Regierung bei einem Vollpensum gemäss Artikel 62 die Mindestbesoldungssätze (inklusive 13. Monatslohn) fest. Sie orientiert sich dabei am Deutschschweizer Mittel.

LEGR, im Mai 2023

Die ausführliche Version der Argumente
zu den sechs Forderungen finden Sie hier:

[www.legr.ch/fileadmin/user_upload_legr/
Dateien_Aktuelles/Argumentarium_Feb_2023_
Schulgesetzrevision.pdf](http://www.legr.ch/fileadmin/user_upload_legr/Dateien_Aktuelles/Argumentarium_Feb_2023_Schulgesetzrevision.pdf)

